

Gemeinde Möhnesee – Ortsteil Völlinghausen
Umweltprüfung - Belange Natur und Landschaft
Bebauungsplan Nr. 12 „Kammerherrnweg“

ANLAGE 1

NATURSCHUTZFACHLICHE EINGRIFFSERMITTLUNG

Stand: 15.04.2024

plan* - Büro für Garten- und Landschaftsarchitektur,
Dipl.-Ing. Gudrun Haßelbusch
Landschaftsarchitektin und Stadtplanerin
Holter Str.68, 31613 Wietzen
Fon 05022 – 891 785
mobil 0178 – 289 1508
mail: hasselbusch@plan-gala.de


Büro für Garten- &
Landschaftsarchitektur

Inhaltsverzeichnis

1	Naturschutzfachliche Eingriffsermittlung.....	1
1.1	Bewertungsmethode LANUV.....	1
2	Erläuterungen zu den Biotopwerten	1
2.1	Bestand	1
2.2	Planung	1
2.3	Stadtökologische Festsetzungen im Bebauungsplan	1
3	Eingriffsermittlung.....	4
4	Kompensation des Eingriffs	5
4.1	Lage der Kompensationsflächen	5
4.2	Kartierung (LökPlan 03/2024).....	6
5	Kompensationsmaßnahmen.....	9
6	Festsetzung externer Ausgleich.....	10

1 Naturschutzfachliche Eingriffsermittlung

1.1 Bewertungsmethode LANUV

Gemäß § 1a (3) BauGB ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Ist eine Vermeidung nicht möglich, sind Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.

Für die Ermittlung des naturschutzrechtlichen Ausgleichsbedarfs (Eingriffsermittlung) wird das sogenannte LANUV-Verfahren (Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, LANUV, März 2008) eingesetzt. Die Beschreibung und Bewertung der Vegetation und der Biotoptypen erfolgt entsprechend der Arbeitshilfe der LANUV. Die Codierungen der Biotoptypen beziehen sich auf diese Liste. Durch die Ermittlung der Biotopwerte vor und nach dem Eingriff lässt sich die qualitative Veränderung der ökologischen Funktionen im Plangebiet dokumentieren.

2 Erläuterungen zu den Biotopwerten

2.1 Bestand

Das BPlan-Gebiet liegt im Bereich einer intensiv genutzten Fettwiese (Code 3.4) westlich des Kammerherrnweg in Möhnesee-Völlinghausen. Diese Flächen werden mit dem Grundwert 3 in die Bewertung einbezogen.

Mit diesem Bestandwert werden auch die Flächen der artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahme „Waldsaum“ außerhalb des Plangebietes berücksichtigt.

2.2 Planung

Zur Flächenermittlung werden die zeichnerischen Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplanes herangezogen. Für die Ermittlung des Biotopwertes werden die jeweiligen textlichen Festsetzungen berücksichtigt.

Die Bewertung des Eingriffs erfolgt für die vorgesehenen Nutzungsausweisungen zum Planstand Entwurf des Bebauungsplans, um so den Kompensationsbedarf zu ermitteln.

Für das Maß der Nutzung wird eine GRZ 0,3 zuzüglich der Überschreitungsmöglichkeiten der BauNVO zugrunde gelegt. Die Biotopwerte der Planung ergeben sich aus den geplanten grünordnerischen Festsetzungen, die nachfolgend zusammengestellt sind.

2.3 Stadtökologische Festsetzungen im Bebauungsplan

Alle Pflanzungen im Plangebiet sind dauerhaft anzulegen und nach den Vorschriften der DIN-Normen 18 916 und 18 917 auf Dauer fachgerecht zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen. Alle vegetationstechnischen Maßnahmen sind unmittelbar nach Ende oder zeitgleich zu den Erd- und Hochbautätigkeiten auszuführen.

1. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

1. Entwicklung eines Waldsaumes (Festsetzung wird in der Überarbeitung nach 1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege etc. verschoben (siehe dazu Festsetzungen zum externen Ausgleich)

(Code 7.2 Hecke mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50% Grundwert 5)

Auf dem Flurstück Nr. 584, Flur 002, Kirscharen, ist östlich des vorhandenen Waldes auf der mit der Ziffer 1 gekennzeichneten Fläche ein 5 m breiter Waldsaum mit Baum- und Strauchbesatz (3 m breiter Streifen mit Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung, 2 m breiter Saum) zu entwickeln. Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten, standortgerecht zu entwickeln und bei Ausfall zu ersetzen (Gehölzarten vgl. Pflanzliste).

2. Wasserdurchlässige Befestigung

(Code 1.3 Teilversiegelte oder unversiegelte Flächen Grundwert 5)

Die Fußwege, Stellplatz- und Platzflächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen.

2. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB

1. Entwicklung eines Heckenstreifens

(Code 7.2 Hecke mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50% Grundwert 5)

Die mit der Ziffer 2 festgesetzte Fläche ist als 3-reihiger Heckenstreifen (Saumbreite beidseitig 1 m, Pflanzabstand der drei Heckenstreifen 0,5 m) zu entwickeln. Gehölzarten vgl. Pflanzliste).

2. Begrünung von Park- und Stellplatzanlagen

(kein gesonderter Code, wird in der Bewertung für die wasserdurchlässige Befestigung berücksichtigt)

Je angefangene 4 Park- oder Stellplätze ist ein standortheimischer Laubbaum (Pflanzqualität: Hochstamm, StU mindestens 18-20 cm) zu pflanzen (Baumarten vgl. Pflanzliste).

3. Dachbegrünung

(kein gesonderter Code, wird in der Bewertung für der zulässigen Überschreitung nach BauNVO berücksichtigt)

Die Dächer von Gebäuden mit Pult- und Flachdächern sowie die Dächer von Garagen und Carports sind zu begrünen. Die durchwurzelbare Substratstärke muß mindestens 6 cm betragen.

4. Pflanzung von Laubbäumen

(kein gesonderter Code, wird in der Bewertung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen berücksichtigt)

In den Baugebieten ist je angefangene 400 m² Grundstücksfläche ist ein standortheimischer Laubbaum (Pflanzqualität: Hochstamm, StU mindestens 18-20 cm) zu pflanzen (Baumarten vgl. Pflanzliste).

5. Straßenbäume

(Code 7.3 Einzelbäume nicht lebensraumtypisch Grundwert 3)

In den Planstraßen sind mindestens 3 Bäume (Pflanzqualität: Hochstamm, StU mindestens 18-20 cm) zu pflanzen (Gehölzarten vgl. Pflanzliste 3). Die Größe der unversiegelten Baumscheibe darf 10 m² nicht unterschreiten. Die offene Bodenfläche ist dauerhaft zu begrünen.

Nicht überbaubare Grundstücksflächen

(Code 4.4: Zier- und Nutzgarten mit > 50% heimischen Gehölzen) Biotopwert 3)

- **Siehe dazu textliche Festsetzung Pflanzung von Laubbäumen**
- **Siehe dazu unter Örtliche Bauvorschriften**

1. Gestaltung von Einfriedungen

Zur Einfriedung der Grundstücke sind Hecken bis maximal 2,0 m Höhe, in Vorgärten bis maximal 1,0 m Höhe zu pflanzen. Als Gehölzarten sind heimische, standortgerechte Arten (z. B. Hainbuche, Buche oder Liguster) zu verwenden. Der Pflanzabstand zur Grundstücksgrenze muss mindestens 0,5 m betragen. Die Hecken sind dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

Es sind nur innenliegende, nicht sichtbare Zäune zulässig, die die Höhe der Hecken nicht überragen. Der Abstand zum Boden muss mindestens 10 cm betragen.

2. Stellflächen für Müll- und sonstige Abfallbehälter

Sämtliche außerhalb des Gebäudes aufgestellten Abfallbehälter bzw. Gemeinschaftsmüllanlagen sind durch Heckenpflanzungen oder eine Rankkonstruktion unter Verwendung von Rank- und Kletterpflanzen dauerhaft einzugrünen.

3. Vorgärten

Die Vorgärten (Bereich zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Hauptgebäude) sind als Pflanzflächen (Naturrasen, Blumenwiese, Staudenbeet, Laubbaum) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Bis auf den Anteil der notwendigen Erschließung (Zufahrten zu Garagen, Carports oder Stellplätzen oder Zuwegungen zum Gebäude) ist eine Versiegelung der Vorgärten unzulässig. Der versiegelte Anteil darf hierbei maximal 40 % der gesamten Vorgartenfläche betragen. Der nicht versiegelte Anteil ist vollflächig mit Naturrasen, Wiese oder Stauden sowie ergänzenden heimischen Laubbäumen zu bepflanzen.

Die Anlage von Stein- und / oder Schotterflächen ist unzulässig.

Flächen für Abwasserbeseitigung (hier: Regenwassersammel- und versickerungsflächen)

Da für die Flächen eine detaillierte Planung auf der Ebene der Bauleitplanung noch nicht vorliegt, erfolgt die Bewertung anhand der Regelung unter Hinweise des Bebauungsplanes. Es wird davon ausgegangen, dass der Biotopwert wie im Bestand für das Grünland erreicht werden muß.

3. Landschaftsschutzgebiet

(Code 9.2: Staugewässer, bedingt naturfern Grundwert 3)

Die geplanten Flächen für die Niederschlagswasserableitung liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets (LSG) und müssen deshalb so naturnah gestaltet werden, dass sie den LSG-Zielen nicht widersprechen.

Pflanzenliste**Standortheimische Gehölze und Ansaatmischung**

Das Gehölzinventar ist entsprechend der potentiell natürlichen Vegetation zu wählen (Pflanzlisten 1 und 2).

Vorgaben zur Pflanzenauswahl und zur Ansaatmischung sind den Pflanzlisten zu entnehmen. Ausnahmen gelten für extreme Standorte im Straßenraum, auf Dächern und an Wänden.

Alle Pflanzungen im Plangebiet sind dauerhaft anzulegen und nach den Vorschriften der DIN-Normen 18 916 und 18 917 auf Dauer fachgerecht zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen. Alle vegetationstechnischen Maßnahmen sind unmittelbar nach Ende oder zeitgleich zu den Erd- und Hochbautätigkeiten auszuführen.

Pflanzliste 1: Standortheimische Gehölze, Obstbäume und Ansaatmischung

Produktionsraum 4: Westdeutsches Berg- und Hügelland (WB)

Herkunftsregion 7 „Rheinisches Bergland“

Die gebietseigene Herkunft muss über die Pflanzenlieferscheine / Rechnungen nachweisbar sein.

• Bäume I. und II. Ordnung

Acer platanoides	-	Spitz-Ahorn
Acer campestre	-	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	-	Hainbuche
Fagus sylvatica	-	Rotbuche
Fraxinus excelsior	-	Gemeine Esche
Prunus avium	-	Vogel-Kirsche
Quercus robur	-	Stiel-Eiche
Tilia cordata	-	Winter-Linde
Sorbus aucuparia	-	Eberesche

• Sträucher

Corylus avellana	-	Haselnuß
Crataegus laevigata	-	Zweigriffeliger Weißdorn
Crataegus monogyna	-	Eingriffeliger Weißdorn
Euonymus europaeus	-	Pfaffenhütchen
Hedera helix	-	Efeu
Rosa arvensis	-	Feld-Rose
Salix caprea	-	Saalweide
Sambucus nigra	-	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	-	Traubenholunder
Viburnum opulus	-	Gemeiner Schneeball

• Obstbäume

Es kann das gesamte Repertoire an Kern- und Steinobst verwendet werden. Bei der Pflanzung von Kernobst sind bewährte alte Obstsorten zu verwenden (Empfehlung der Landwirtschaftskammer Rheinland).

Apfelsorten (Anbau im Grasland möglich, anspruchslos an Boden): Jakob Lebel, Winterrambour, Rote Sternrenette, Graue Herbstrenette, Schafsnase, Kaiser Wilhelm, Bohnapfel

Birnensorten (Ansprüche wie Apfelsorten): Clapps Liebling, Butterbirne, Neue Poiteau, Pastorenbirne, Gute Graue, Westfl. Glockenbirne.

Pflanzliste 2: Gehölze für Schnitthecken

Carpinus betulus	-	Hainbuche
Crataegus monogyna	-	Eingriffeliger Weißdorn
Fagus sylvatica	-	Rotbuche
Ligustrum vulgare	-	Liguster
Taxus baccata	-	Eibe

Pflanzliste 3: Rankpflanzen

Clematis in Arten und Sorten	-	Gemeine Rebe
Hedera helix	-	Efeu
Lonicera in Arten und Sorten	-	Geißblatt
Parthenocissus quinquefolia	-	Wilder Wein
Parthenocissus tricuspidata	-	Wilder Wein
Polygonum aubertii	-	Schlingknöterich

3 Eingriffsermittlung

Das Kompensationserfordernis wird in Werteinheiten ermittelt.

Tab. 1: Bewertung der Ausgangssituation vor Umsetzung der Planung

Code	Biotoptyp Beschreibung	Flächen- anteil Nutzung	Flächen- anteil (%)	Fläche in m ²	Grund- wert	Einzel- flächen wert
Geltungsbereich B-Plan						
3.4	Intensivwiese, artenarm	14.860		14.860	3	44.580
Artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme						
3.4	Intensivwiese, artenarm	1.386		1.386	3	4.158
Gesamtfläche		16.246	100	16.246		48.738

Tab. 2: Bewertung der zukünftigen Situation nach der Umsetzung der Planung

Code	Biotoptyp Beschreibung	Flächen- anteil Nutzung	Flächen- anteil (%)	Fläche in m ²	Grund- wert	Einzel- flächen wert
Geltungsbereich B-Plan						
Verkehrsflächen		1.755	10,8			
1.1	Verkehrsfläche, versiegelt			1.495	0	-
1.3	teilversiegelte Flächen, wasserdurchlässig, Stellplätze und Platz			230	1	230
7.3	3 Straßenbäume a 10 m ²			30	3	90
Wohnbaufläche Grz 0,3 (WR 9.390 m²)		9.390	57,8			
1.1	überbaubare Flächen 30%			2.817	0	-
1.3	Überschreitung nach BauNVO (15 %),			1.409	1	1.409
4.3	Grundstücksfreiflächen 55 %			5.165	3	15.494
private Grünflächen		755	4,6			
7.2	Hecke mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50%			755	5	3.775
Fläche für Regenwasserbeseitigung		-				
9.2	Staugewässer bedingt naturfern			2.960	3	8.880
Summe Bebauungsplan						29.877
Artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme		1386				
7.2	Hecke mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50%			1.386	5	6.930
Gesamtfläche		13.286	73,2	16.246		36.807

Bestand	48.738 Werteinheiten
Planung	<u>36.807 Werteinheiten</u>
Defizit	11.931 Werteinheiten

Wie aus Eingriffsberechnung ersichtlich, ergibt sich ein Defizit von 11.931 Werteinheiten, die außerhalb des Plangebietes auszugleichen sind.

4 Kompensation des Eingriffs

Als Flächen für die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden in der Gemarkung Völlinghausen / Möhnese in der Flur 2 Teilbereiche der Flurstücke 98, 740 und 741 zur Verfügung gestellt.

4.1 Lage der Kompensationsflächen

Die für Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Flächen liegen ca. 250 m nördlich der Eingriffsflächen des Bebauungsplanes. Entsprechend der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) liegen die Kompensationsflächen im gleichen Landschafts- und Naturraum wie die Eingriffsflächen.



Abb. Lage der Kompensationsflächen

Sowohl die Eingriffs- als auch die Kompensationsflächen liegen in der Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung VB-A-4415-017 - Täler und Hänge bei Völlinghausen und Wamel. Die Flächen ziehen sich am Fusse der südlichen Flanke des Haarstranges, nördlich der Möhne und des Möhnesees entlang. Aufgrund ihrer Grösse und der räumlichen Nähe zueinander haben sie eine sehr gute Vernetzungsfunktion. Die grosse und weitläufige Verbundfläche setzt sich zusammen aus einer Mischung aus Grünländern, Feldgehölzen, Waldflächen und wertvollen Sonderstandorten (z.B. ehemalige Lockergesteinsabgrabungen) und stellt eine Besonderheit in der hauptsächlich ackerbaulich genutzten Hellwegbörde dar.

Als Schutzziel wird formuliert: Erhalt der reich strukturierten Grünländer, der Gehölzflächen und -strukturen sowie der einzelnen Sonderstandorte als Vernetzungsbioptopie in der Agrarlandschaft der Hellwegbörde. Entwicklungsziele sind

Förderung und Entwicklung der Grünlandnutzung, besonders in den Bachtälern. Förderung und Entwicklung der Gehölzflächen und -strukturen durch Pflege, naturnahe Bewirtschaftung sowie Umwandlung in im Naturraum heimische, standortgerechte Arten.

4.2 Kartierung (LökPlan 03/2024)

Für die Kartierung und Bewertung der für Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Flächen wurde das Büro LökPlan beauftragt. Die Kartierung wurde durchgeführt am 14.03.2024.

Nach Aussagen des Fachbüros stellt sich die geplante Kompensationsfläche aktuell als artenarme ehemals beweidete Fläche dar. Entsprechend der Bewertungsanleitung (LANUV 2008) handelt es sich um eine artenarme Intensivweide, die aktuell unternutzt ist, mit einem Grundwert von 3 Punkten.

Als Pflanzengesellschaft könnte eine sehr fragmentarische Ausbildung einer Weidelgras-Weißkleeweide angegeben werden. Die Grünlandnarbe ist jedoch stark verfilzt und wird durch Honiggras und Flechtstraußgras geprägt, was auf eine längere Unternutzung schließen lässt. Das fehlende Nutzungsregime macht sich auch durch das frequente Vorkommen des Stumpfbältrigen Ampfers bemerkbar.

Das für die beweideten Grünlandgesellschaften typische Kammgras wurde nur noch in dem 10 Meter Streifen im mittleren Teil entlang des benachbarten Gartengrundstücks gefunden. In diesem Randbereich kam ebenfalls die zweite Kennart Scharfer Hahnenfuß vor (Öko-Regelung 5 Dauergrünland Kennarten in NRW).

Problematisch für die Grünlandextensivierung ist insbesondere der 10 m Saumstreifen entlang des Waldrandes, da dieser Bereich eher von ruderalen Arten, wie z.B. der Brennnessel geprägt wird. Zudem ist in diesem Bereich ein großer Ast aus einer Esche herausgebrochen und behindert aktuell eine Bewirtschaftung.

Pflanzenartenliste auf der Kompensationsfläche

Nr.	Lateinischer Name	Deutscher Name	Häufigkeit	Anmerkung
1	Agrostis stolonifera	Flechtstraußgras	Dominant	ca. 25% gesamte Fläche
2	Alopecurus pratensis	Wiesenfuchsschwanz	Lokal frequent	
3	Cardamine hirsuta		Selten	
4	Cynosurus cristatus	Kammgras	Lokal frequent	Nur im westlichen Teil 10 Meter Streifen entlang des bebauten Grundstücks – Kennart Grünland
5	Dactylis glomerata	Knäuelgras	Lokal frequent	
6	Ficaria verna	Scharbockskraut	Frequent	
7	Galium aparine	Kletten-Labkraut	Selten	
8	Holcus lanatus	Honiggras	Dominant	ca. 70% der Fläche
9	Lolium perenne	Weidelgras	Selten	
10	Ranunculus acris	Scharfer Hahnenfuß	Frequent lokal	Nur im westlichen Teil 10 Meter Streifen entlang des bebauten Grundstücks – Kennart Grünland
11	Ranunculus repens	Kriechender Hahnenfuß	Frequent lokal	
12	Rumex acetosa	Sauerampfer	Selten	
13	Rumex crispus	Krausblättriger Ampfer	Selten	
14	Rumex obtusifolius	Stumpfbältriger Ampfer	Frequent	Besonders am Waldrand 10 m Streifen
15	Taraxacum Ruderalia	Löwenzahn Gruppe	Selten	
16	Trifolium repens	Weiß-Klee	Frequent lokal	
17	Urtica dioica	Große Brennnessel	Frequent lokal	Nur am Waldrand 10 m Streifen



Abb.: Bereiche entlang Gartengrundstück



Abb.: Astabbruch Esche



Abb.: Saumstreifen Waldrand



Abb.: verfilzte Grünlandnarbe

5 Kompensationsmaßnahmen

Entwicklungsziel – Mager-, Feucht- und Nassweide auf mindestens 5.966 m²

Maßnahme 1 Pflegeschnitt mit vollständigem Abräumen des Mahdgutes

Maßnahme 2 Beseitigung des Astes, der aus der Esche herausgebrochen ist.

Weidenutzung: Wiederaufnahme einer Beweidung (Standweide) mit max. 4 GVE/ha inkl. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel.

Erläuterung: Die Grünlandflächen werden beweidet. Da der Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel jedoch nicht für die gesamte Fläche umgesetzt werden soll, erfolgt mit Hilfe von Eichenspaltpfählen die Abgrenzung von mindestens 5.966 m². Damit ist die Beweidung entsprechend der Vorgabe möglich und bei der konventionellen Bewirtschaftung (Düngung, Pflanzenschutz) werden diese Flächen ausgenommen.

Mit diesen Maßnahmen kann eine ökologische Aufwertung um **2 Wertpunkte (von 3 auf 5)** erreicht werden. Mit der Gesamtaufwertung um 11.932 Werteinheiten kann das Defizit des Bebauungsplanes Kammerherrnweg (11.931 WE) als ausgeglichen betrachtet werden.

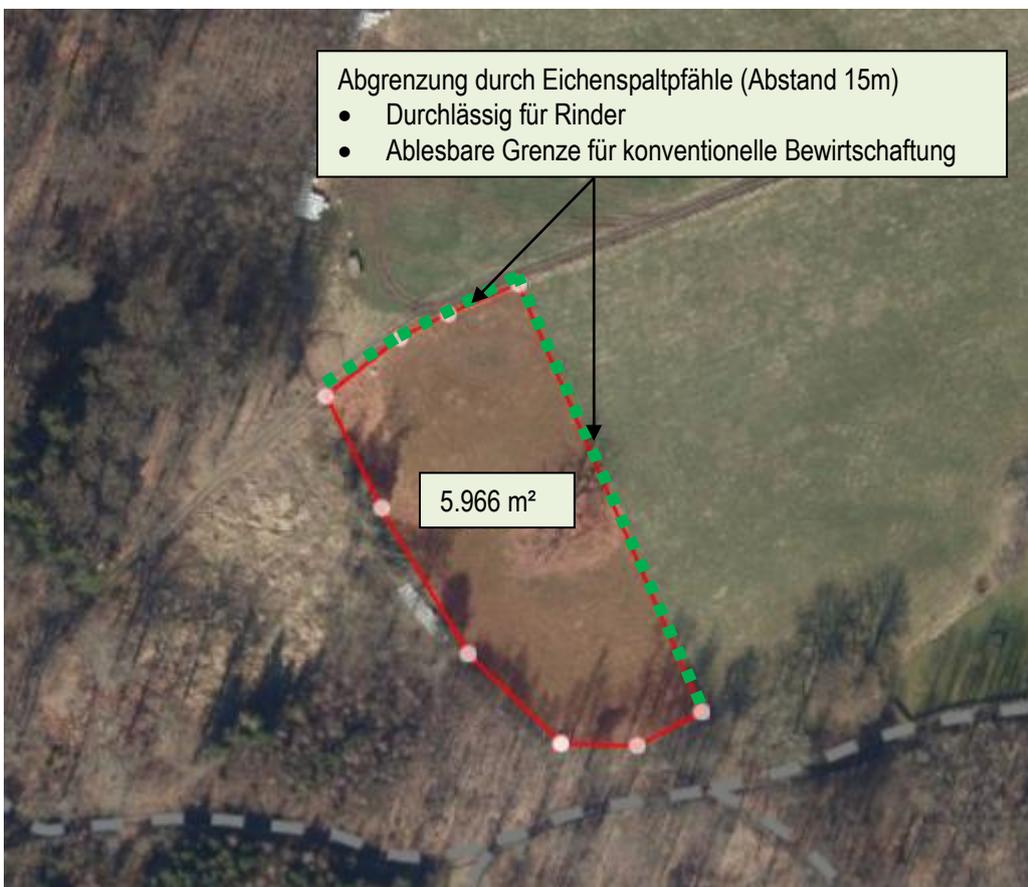


Abb.: Teilfläche für Kompensationsmaßnahmen

6 Festsetzung externer Ausgleich

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Fläche 2 Entwicklung Mager-, Feucht- und Nassweide auf mindestens 5.966 m²

Für die gemäß Eingriffsermittlung erforderlichen Maßnahmen werden in der Gemarkung Völlinghausen / Möneseesee in der Flur 2 Teilbereiche (5.966 m²) der Flurstücke 98, 740 und 741 zur Verfügung gestellt.
(Code 3.6 Feucht- und Nassweide Grundwert 5)

- **Maßnahme 1** Pflegeschnitt mit vollständigem Abräumen des Mahdgutes
- **Maßnahme 2** Beseitigung des Astes, der aus der Esche herausgebrochen ist.
- **Weidenutzung:** Wiederaufnahme einer Beweidung (Standweide) mit max. 4 GVE/ha, inkl. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel.

Erläuterung: Die Grünlandflächen werden beweidet. Da der Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel nicht für die gesamte Fläche umgesetzt werden soll, erfolgt mit Hilfe von Eichenspaltpfählen die Abgrenzung von mindestens 5.966 m². Damit ist die Beweidung entsprechend der Vorgabe möglich und bei der konventionellen Bewirtschaftung (Düngung, Pflanzenschutz) werden diese Flächen ausgenommen.

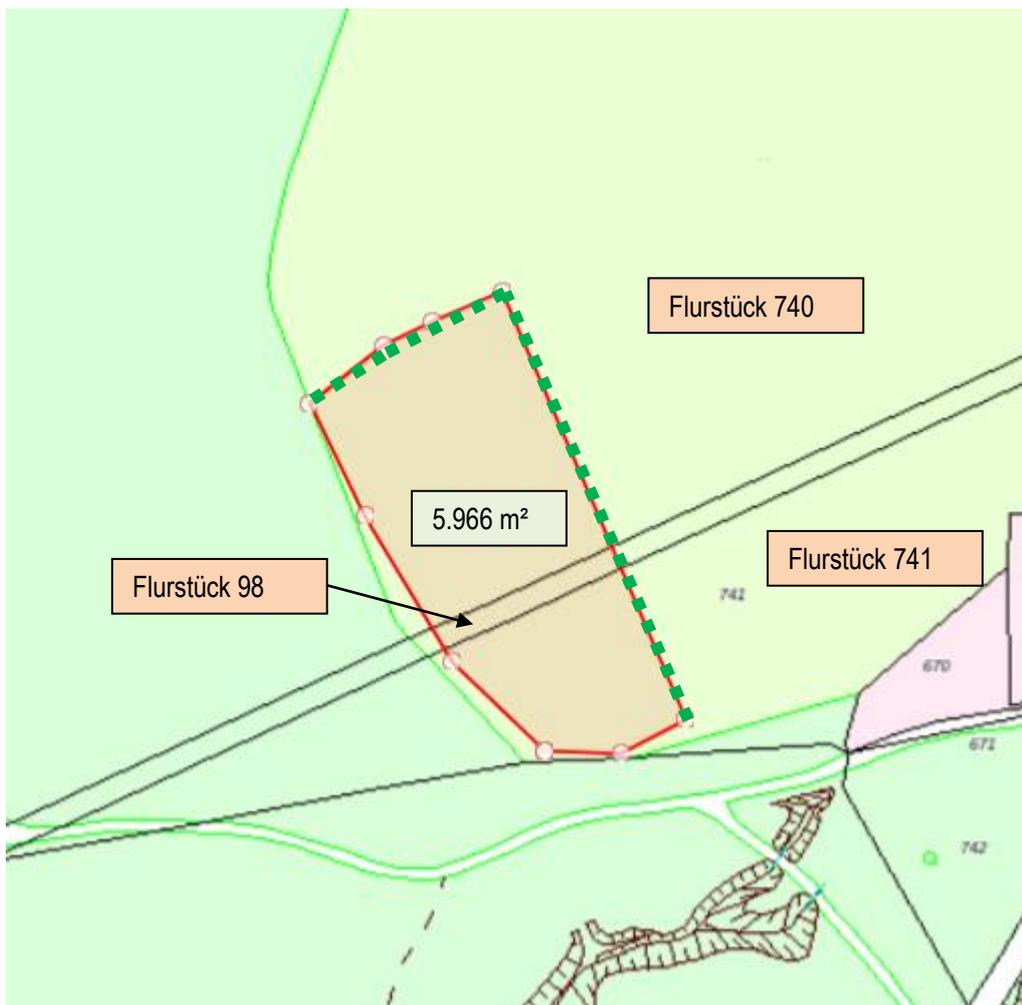


Abb.: Karte zur Übernahme in die Planzeichnung